Briefwechsel

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Frau ohne Herz : feministische Lesbenzeitschrift**

Band (Jahr): **- (1992)**

Heft 92

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-630792

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Briefwechsel

3. Januar 1992

Direktion
BA III SBB
Sihlpost
8001 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern, am Dienstag den 31. Dezember, wollte ich an der Bahnstation für mich und meine Freundin ein Generalabonnement lösen. In der Annahme, dass der in Ihrem Werbeprospekt verwendete Ausdruck «Partner... eines gemeinsamen Haushaltes...» auch für Frauen gilt. Nach einer Rückfrage teilte mir der freundliche Beamte mit, dass auch eine Frau als «Partner» gelten kann, dass aber die versprochenen Vergünstigungen nur für heterosexuelle Paare gelten.

Gegen diese Diskriminierung von homosexuellen Beziehungen möchte ich protestieren und fordere Sie auf, die entsprechenden Bestimmungen zu ändern.

In der Hoffnung bald von Ihnen zu hören, grüsse ich Sie freundlich

---

9. 2. 1992

Sehr geehrte Frau...

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 3.1.1992.
Zu Ihrem Brief nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Das heutige Generalabonnement «Plus» (GA «Plus») unterscheidet sich vom Kreis der Bezugsberechtigten grundsätzlich nicht vom bisherigen Familien-GA. Es lehnt sich an die sehr grosszügige Fahrvergünstigung für Familien an, dieser Kreis wurde nicht ausgedehnt. Es handelt sich um eine kommerzielle Massnahme und entspricht den Grundsätzen des Leistungsauftrages im freien Marktbereich.

Zum Kreis der Bezugsberechtigten gehört primär die Familie, das heisst Eltern mit eigenen ledigen Kindern bis 25 Jahre, die ständig im gemeinsamen Haushalt wohnen. Grundlage bildet die Familienkarte, wie sie für die Fahrvergünstigung für Familien verlangt wird. Nach deren Spielregeln kommen ledige Kinder bis 25 Jahre nur in den Genuss einer Reduktion, sofern mindestens ein Elternteil an der Reise teilnimmt. Analog erfolgt der Einstieg in das GA «Plus» über das Jahres-GA eines Elternteils. Nachdem es sich bei dieser Ermässigung um ein recht grosses Entgegenkommen der Schweizerischen Transportunternehmungen handelt, ist es vertretbar, dass mit dem Erwerb gewisse Auflagen verbunden werden.

Bereits vor dem 1.4.1989 (Einführung des heutigen GA «Plus») profitierten Paare - verheiratete und unverheiratete - von einem Partnerrabatt. Unter unverheirateten Paaren im Sinne von Ziffer 34.13 des Tarifs 654 (Tarif für General- und 1/2-Preis-Abonnemente) sind dabei nur solche zu verstehen, welche in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben, «welche durch eine Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die in den meisten Fällen auch in eine wirtschaftliche Gemeinschaft mündet», gekennzeichnet ist (Tuor/- Schnyder, ZGB, 10. Aufl. S.141). Keinesfalls sind darunter gleichgeschlechtliche Paare, Geschwisterpaare und lockere Verbindungen wie Wohngemeinschaften und dergleichen zu verstehen, auch wenn in diesen Fällen ein gemeinsamer Haushalt vorliegt. Beim Bezug muss ein gemeinsamer Mietvertrag und die entsprechenden Schriftenempfangsscheine vorgewiesen werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und danken für Ihr Interesse und die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel.

Mit freundlichen Grüssen

Hauptabteilung Verkauf Kreis III
Kundendienst
Ernst Hasler